



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghauser

Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang

Medizintechnik

des Fachbereiches

Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund von §2 Abs. 4 S.1 und §22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:



I.	Allgemeines.....	275
	§1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	275
	§2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	275
	§3 Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium.....	276
	§4 Regelstudienzeit; Studienumfang	276
	§5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	277
	§6 Prüfungsausschuss.....	277
	§7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	279
	§8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	280
	§9 Einstufungsprüfung.....	281
	§10 Leistungspunkte	281
	§11 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	282
	§12 Bestehen von Modulprüfungen	283
	§13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	283
	§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	283
II.	Modulprüfungen.....	284
	§15 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	285
	§16 Zulassung zu den Prüfungen.....	285
	§17 Durchführung von Modulprüfungen.....	287
	§18 Klausurarbeiten	288
	§18 a Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren	288
	§19 Mündliche Prüfungen.....	290
	§20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	290
III.	Master-Prüfung	291
	§21 Prüfungen im Masterstudium	291
IV.	Masterarbeit und Kolloquium	291
	§22 Masterarbeit (master thesis).....	291
	§23 Zulassung zur Masterarbeit.....	292
	§24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	293
	§25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	293



§26 Kolloquium	294
V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	295
§27 Ergebnis der Masterprüfung	295
§28 Zeugnis, Gesamtnote.....	296
§29 Diplomzusatz (Diploma Supplement)	296
§30 Zusatzmodule.....	297
§31 Verleihung des Mastergrades	297
VI. Schlussbestimmungen.....	297
§32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	297
§33 Ungültigkeit von Prüfungen.....	298
§34 In-Kraft-Treten	298
Anlage 1: Pflichtpraktika	300
Anlage 2: Grade / Zehntelnotenwert / Prozentpunkte / Noten.....	301
Anlage 3 Notenberechnung	302
Anlage 4 Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)	303



I. Allgemeines

§1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang im Studiengang Medizintechnik im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß §64 Absatz 2 HZG die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Der jeweiligen Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienverlaufsplan in tabellarischer Form beigelegt, der folgende verbindliche Angaben aufweist:
 1. die Module des Studiengangs
 2. die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte

Die Darstellung erfolgt semesterbezogen. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums der Medizintechnik.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs.1 HZG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen und Methodenkompetenzen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, insbesondere Vorgänge und Probleme aus den Studienrichtungen mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden wissenschaftlich zu lösen und schließt die Promotionsreife mit ein. Eine internationale Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen wird hierbei besonders angestrebt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß §66 Abs. 1 HZG der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges und die Studienrichtung. Der Masterabschluss erfüllt die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst (siehe Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen „Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7.12.2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007). Der Masterabschluss berechtigt grundsätzlich zur Promotion.



§3

Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss der mindestens einem Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering mit mindestens 180 Leistungspunkten entspricht, (insbesondere der Abschlüsse ausländischer Partnerhochschulen) können zur Feststellung der besonderen Vorbildung zugelassen werden, wenn die notwendigen theoretisch-methodischen und ingenieurwissenschaftlichen Fachgrundlagen nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 4) durch Zeugnisse und Bescheinigungen ausreichend belegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die fachlichen Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist gegen den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Für bis zu zweisemestrige Austauschstudierende der Partnerhochschulen im Studiengang Medizintechnik entfällt der Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit wenn kein Abschluss an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen erfolgt. Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medizintechnik erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der zu dem Masterstudiengang Medizintechnik eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang umfasst vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studium besteht aus den in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Modulen sowie der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium. Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (3) Zum erfolgreichen Studium im Masterstudiengang Medizintechnik müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, Praktika sowie die Vorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte.



- (5) Die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte zählen mit zum vorhergehenden Semester.

§5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und ein Kolloquium).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit und das Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§64 Abs. 2 Nr. 5 HZG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des §48 Abs. 5 HZG sind zu berücksichtigen.

§6

Prüfungsausschuss

- (1) Innerhalb eines Fachbereichs ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§11 Abs. 1 Nr. 2 HZG),
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§11 Abs. 1 Nr. 4 HZG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem entsprechenden Fachbereich der Westfälischen Hochschule angehören.



Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird durch den Fachbereichsrat für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Fachbereichsrat des Studiengangs gewählt, dem der Studiengang zugeordnet ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen einem der beteiligten Fachbereiche angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnungen eingehalten werden sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §20, §21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.



- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. §2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (3) Die Kandidatin/ der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Master- bzw. Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

§8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Leistungen, die grundsätzlich zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden müssen, sind davon ausgeschlossen. Ferner sind Leistungen ausgeschlossen, die zu dem Erwerb eines Ausbildungsberufsabschlusses erforderlich sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in



der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten - soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der jeweiligen Prüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§9

Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von §49 Abs. 12 HZG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.

§10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen, die sich in der Regel aus ein bis zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Der quantitative Umfang eines Moduls beträgt mindestens 4 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gem. §12 bestanden ist.
- (2) Im Master-Studiengang Medizintechnik wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) angewandt. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) sind ein quantitatives Maß



für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Insgesamt werden für die Modulprüfungen im Masterstudium 90 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 24 und für das Kolloquium 6 Leistungspunkte vergeben. Zusätzlich wird für jedes abgeschlossene Modul eine Note erteilt.

- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls können ein Teil der Leistungspunkte eines Moduls vergeben werden.

§11

Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 2 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

- 1= sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2= gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3= befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4= ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5= nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der im Anlage 2 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend oder in der jeweiligen Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert



bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§12

Bestehen von Modulprüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

§13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind zweimal wiederholt werden
- (2) Eine Wiederholung bereits bestandener Modulprüfungen oder Teilleistungen ist nicht möglich.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung der Wahlmodule 1 bis 4, vgl. §21, kann durch eine Modulprüfung in einem weiteren Modul des jeweiligen Katalogs ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmöglichkeit besteht nur einmal.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten. Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn das endgültig nicht bestandene Modul oder die endgültig nicht bestandene Teilleistung ausgeglichen werden kann.

§14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die



Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, ist dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichen“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen



§ 15

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, als schriftliche Ausarbeitung, Referat, Testate, Vortrag oder Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten durchgeführt. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 1, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (4) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (50 % der in der Prüfung erreichbaren Punkte und Note 4,0) bewertet worden ist.
- (6) Prüfungen können auf Antrag des Prüflings in englischer Sprache abgehalten werden. Der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent entscheidet hierüber.

§ 16

Zulassung zu Praktika und Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung oder zu einem Praktikum kann nur zugelassen werden,
 1. wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
 2. wer einen Abschluss mit einem Bachelor- oder Diplomgrad oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt



3. und die in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt
 4. und wer den Antrag bis zum festgesetzten Termin fristgerecht gestellt hat.
 5. Sind bei Einschreibung Auflagen erteilt worden, können Studentinnen und Studenten an Praktika des 3. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens eines der Auflagenmodule bis inkl. dem 2. Semester erfolgreich absolviert haben.
Die erfolgreiche Teilnahme wird
 - a) für Praktika des Sommersemesters anhand derjenigen Ergebnisse bestimmt, die bis zum vorhergehenden Wintersemester und
 - b) für Praktika des Wintersemesters anhand derjenigen Ergebnisse bestimmt, die bis zum vorhergehenden Sommersemester erreicht wurden.
 6. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an einem Praktikum ist eine fristgerechte Anmeldung für dieses Praktikum.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über ein von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestelltes System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (4) Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule zur Verfügung gestellte System.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben.



§17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen gemäß Anlage 1 oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie an 75% der Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.
- (6) Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (7) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stammen muss, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und leitet die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



§18

Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt §15 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß §15 Abs. 2 gemeinsam fest.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer, ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung, die gesamte Klausurarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass eine Prüferin/ein Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit bewertet, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das von der Westfälischen Hochschule bereit gestellte System oder durch Aushang.

§18 a

Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse



und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt §15 Abs. 2.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden §18 Abs. 2ff. Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird entsprechend der Anteile der Teilprüfungen gewichtet, §18 Abs. 5 findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfachauswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.



§19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer / eines sachkundigen Beisitzerin / Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß §15 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungszeit für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungszeit kann zwischen 15 und 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgab des Prüfungsergebnisses.

§20

Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.



- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht durchgeführt. §18 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. §19 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist der Studentin/ dem Studenten spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt §11 der Prüfungsordnung sinngemäß.

III. Master-Prüfung

§21

Prüfungen im Masterstudium

- (1) Im Masterstudium sind die Pflichtmodule gemäß Anlage 1 zu belegen und mit mindestens „ausreichend“ abzuschließen, die Modulprüfung kann in mehrere Teile untergliedert sein.
- (2) Das Verzeichnis des jeweils aktuell angebotenen Katalogs der Wahlmodule wird zu Beginn des Semesters durch Aushang des Prüfungsamtes im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§22

Masterarbeit (master thesis)

- (1) Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt innerhalb einer vorgegebenen Frist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem, die/der gemäß §7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchge-



führt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Prüfungen des Masterstudiums gemäß §21 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn 60 von 90 Leistungspunkten erworben wurden und kein Modul fehlt was das Thema der Masterarbeit wesentlich berührt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder



3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Erstprüferin/dem Erstprüfer der Masterarbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Eine begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Masterarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören.

§14 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß §12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet §17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er



ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen /Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Eine Prüferin/ ein Prüfer muss Professorin/Professor der Westfälischen Hochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Benotungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studentin/ der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre Fächer übergreifenden Zusammenhänge sowie ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Studentin/ dem Studenten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin/ der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. sie/er alle Prüfungen der Module bestanden hat,
 2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (50 Prozentpunkte) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung



von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§23 Abs. 1) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen §23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des §25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern der beiden besseren Einzelbewertungen abgenommen. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Durchführung des Kolloquiums findet bei einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten die Vorschrift des §16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Für das als „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 120 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Modulprüfungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß §13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.



§28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in der Anlage dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach §8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen (auf Basis der Prozentpunkte gemäß der Tabelle in Anlage 2) und der Masterarbeit ermittelt.
- (3) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
 - A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.
- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.



§30 Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebniss dieser Prüfungen wird auf Antrag die/der Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§31 Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß §2 dieser Prüfungsordnung beurkundet.

VI. Schlussbestimmungen

§32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. §32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. §32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.



- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung von der Westfälischen Hochschule archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Dokumente vernichtet.

§33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder die Bescheinigung nach §27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master- bzw. Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach §27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach §27, Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diploma Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach §27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Mit diesem Datum tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Masterstudiengang Medizintechnik im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Prüfungs-



ordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2020 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte und im Rahmen der gültigen Vorschriften auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 12.07.2017 und der Genehmigung des Präsidiums vom 30.08.2017.

Gelsenkirchen, 14.09.2017

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 22.09.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1: Pflichtpraktika

Module des Masterstudienganges Medizintechnik				
Semester	Modulname	SWS	LP	P
1	Systemdynamik und Regelungstechnik 1	4	6	Ja
1	Mikrocomputertechnik 1	4	6	Ja
1	Projektmanagement	4	6	Ja
1	Signale und Systeme	4	6	Ja
1	Geräte und Systeme der Medizintechnik	4	6	Ja
2	Systeme der Sensortechnik und Aktorik	4	6	Ja
2	Mikrocomputertechnik 2	4	6	Ja
2	Wahlmodul	4	6	---
2	Angewandte Medizintechnik 2	8	12	Ja
3	Wahlmodul	4	6	---
3	Wahlmodul	4	6	---
3	Wahlmodul	4	6	---
3	Strahlenmedizin	4	6	Ja
3	Imaging and Therapy Systems	4	6	Ja

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtpraktikum



Anlage 2: Grade / Zehntelnotenwert / Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnotenwert	%-punkte	Note	Notenbezeichnung
A Excellent	1	100	-	Sehr gut
	1	99	-	
	1	98	-	
	<u>1</u>	<u>97</u>	<u>1</u>	
	1,1	96	-	
	1,1	95	-	
	1,2	94	-	
	1,2	93	-	
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
	1,4	91	-	
1,5	90	-		
B Very good	1,6	89	-	Gut
	1,6	88	-	
	<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
	1,8	86	-	
	1,8	85	-	
	1,9	84	-	
	1,9	83	-	
	2	82	2	
C Good	2,1	81	-	Befriedigend
	2,1	80	-	
	2,2	79	-	
	2,2	78	-	
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
	2,4	76	-	
	2,5	75	-	
	2,6	74	-	
	2,6	73	-	
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
	2,8	71	-	
	2,8	70	-	
D Satisfactory	2,9	69	-	Befriedigend
	2,9	68	-	
	<u>3</u>	<u>67</u>	<u>3</u>	
	3,1	66	-	
	3,1	65	-	
	3,2	64	-	
	3,2	63	-	
E Sufficient	<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	Ausreichend
	3,4	61	-	
	3,5	60	-	
	3,6	59	-	
	3,6	58	-	
	<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56	-		
3,8	55	-		
3,9	54	-		
3,9	53	-		



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghauser

	<u>4</u>	<u>52</u>	<u>4</u>	
	4	51	-	
	4	50	-	

Anlage 3 Notenberechnung

Notenberechnung Modulnote aus mehreren Teilleistungen

Beispiel: Modul M bestehe aus den Teilmodulen M_1 mit 6 Credits und M_2 mit 12 Credits.

Im Teilmodul M_1 wurden 62 %-Punkte, im Teilmodul M_2 wurden 84 %-Punkte erreicht.

Dann ergibt sich als gewichtetes Mittel für die Prozentpunkte P_M des Moduls M :

$$P_M = (6 \cdot 62 + 12 \cdot 84) / 18 = 77 \text{ \%-Punkte}$$

Die entsprechende Note 2,3 ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 2

Notenberechnung der Gesamtnote

Beispiel: Die Prozentpunkte P_{Ges} der Gesamtbewertung ergeben sich wie folgt:

$$P_{Ges} = (6 \cdot P_{PM} + 6 \cdot P_{SuS} + \dots + 6 \cdot P_{W4} + 24 \cdot P_{MA} + 6 \cdot P_{Ko}) / 120$$

P_{PM} = erreichte Prozentpunkte im Modul Projektmanagement

P_{SuS} = erreichte Prozentpunkte im Modul Signale und Systeme

... = gewichtete Prozentpunkte in den anderen Modulen

P_{W4} = erreichte Prozentpunkte im Wahlmodul 4

P_{MA} = erreichte Prozentpunkte für die Masterarbeit

P_{Ko} = erreichte Prozentpunkte für das Kolloquium

Die entsprechende Note ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 2.



Anlage 4 Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Gliederung:

<u>§ 1 Zweck der Feststellung</u>	303
<u>§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung</u>	303
<u>§ 3 Kommission</u>	304
<u>§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens</u>	304
<u>§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses</u>	305
<u>§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren</u>	305
<u>§ 7 Wiederholung</u>	305
<u>§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung</u>	306

§ 1 Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Masterprüfungsordnung erfüllen, eine Feststellung der besonderen Vorbildung durchgeführt.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Medizintechnik an der Westfälischen Hochschule wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (1) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Fachgespräch muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement) bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als



Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

- (3) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, welches als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Medizintechnik an der Westfälischen Hochschule beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß Absatz 1 die Vorlage von geeigneten Unterlagen insbesondere den Modulbeschreibungen. Die Kommission entscheidet nach Aktenlage auf Basis der Bewertung der bestandenen Module bzw. Modulbeschreibungen über die besondere Vorbildung. Die Kommission kann verbindliche Brückenkurse vorschreiben.
- (2) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 2 müssen mind. 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen, maschinenbaunahen, elektrotechnischen, mechatronischen und/oder informationstechnischen Modulen sowie medizintechnischen Modulen erbracht sein. Der Nachweis über die genannten Qualifikationen kann auch durch entsprechende berufliche Tätigkeit erbracht werden und ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.



- (3) Die besondere Vorbildung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission nach Sichtung der Unterlagen zu einer positiven Beurteilung gekommen ist.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften.

§ 7 Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.



§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften vom 12.07.2017 sowie des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 30.08.2017 .

Gelsenkirchen, 14.09.2017

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 22.09.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann